

Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1972

**Bundesgesetz
über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches
(Adoption und Art. 321)**

(Vom 30. Juni 1972)

*Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 12. Mai 1971¹⁾,

beschliesst:

I

Änderung des Zivilgesetzbuches

1. Der Dritte Abschnitt des siebenten Titels wird wie folgt geändert:

Dritter Abschnitt: Die Adoption

Art. 264

Ein Kind darf adoptiert werden, wenn ihm die künftigen Adoptiveltern während wenigstens zwei Jahren Pflege und Erziehung erwiesen haben und nach den gesamten Umständen zu erwarten ist, die Begründung eines ehelichen Kindesverhältnisses diene seinem Wohle, ohne andere Kinder der Adoptiveltern in unbilliger Weise zurückzusetzen.

A. Adoption
Unmündiger
I. Allgemeine
Voraussetzungen

Art. 264a

¹ Ehegatten können nur gemeinschaftlich adoptieren; anderen Personen ist die gemeinschaftliche Adoption nicht gestattet.

II. Gemeinschaftliche
Adoption

² Die Ehegatten müssen fünf Jahre verheiratet sein oder das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt haben.

¹⁾ BBl 1971 I 1200

³ Ein Ehegatte darf jedoch das Kind des andern adoptieren, wenn er zwei Jahre verheiratet gewesen ist oder das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat.

Art. 264b

III. Einzel-
adoption

¹ Eine unverheiratete Person darf allein adoptieren, wenn sie das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat.

² Eine verheiratete Person, die das fünfunddreissigste Altersjahr zurückgelegt hat, darf allein adoptieren, wenn sich die gemeinschaftliche Adoption als unmöglich erweist, weil der Ehegatte dauernd urteilsunfähig oder seit mehr als zwei Jahren mit unbekanntem Aufenthalt abwesend, oder wenn die Ehe seit mehr als drei Jahren gerichtlich getrennt ist.

Art. 265

IV. Alter und
Zustimmung
des Kindes

¹ Das Kind muss wenigstens sechzehn Jahre jünger sein als die Adoptiveltern.

² Ist das Kind urteilsfähig, so ist zur Adoption seine Zustimmung notwendig.

³ Ist es bevormundet, so kann, auch wenn es urteilsfähig ist, die Adoption nur mit Zustimmung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde erfolgen.

Art. 265a

V. Zustimmung
der Eltern
1. Form

¹ Die Adoption bedarf der Zustimmung des Vaters und der Mutter des Kindes.

² Die Zustimmung ist bei der Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der Eltern oder des Kindes mündlich oder schriftlich zu erklären und im Protokoll vorzumerken.

³ Sie ist gültig, selbst wenn die künftigen Adoptiveltern nicht genannt oder noch nicht bestimmt sind.

Art. 265b

2. Zeitpunkt

¹ Die Zustimmung darf nicht vor Ablauf von sechs Wochen seit der Geburt des Kindes erteilt werden.

² Sie kann binnen sechs Wochen seit ihrer Entgegennahme widerrufen werden.

³ Wird sie nach einem Widerruf erneuert, so ist sie endgültig.

Art. 265c

Von der Zustimmung eines Elternteils kann abgesehen werden,

1. wenn er unbekannt, mit unbekanntem Aufenthalt länger abwesend oder dauernd urteilsunfähig ist,
2. wenn er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat.

3. Absehen von der Zustimmung
a. Voraussetzungen

Art. 265d

¹ Wird das Kind zum Zwecke späterer Adoption untergebracht und fehlt die Zustimmung eines Elternteils, so entscheidet die Vormundschaftsbehörde am Wohnsitz des Kindes, auf Gesuch einer Vermittlungsstelle oder der Adoptiveltern und in der Regel vor Beginn der Unterbringung, ob von dieser Zustimmung abzusehen sei.

b. Entscheid

² In den andern Fällen ist hierüber anlässlich der Adoption zu entscheiden.

³ Wird von der Zustimmung eines Elternteils abgesehen, weil er sich um das Kind nicht ernstlich gekümmert hat, so ist ihm der Entscheid schriftlich mitzuteilen.

Art. 266

¹ Fehlen Nachkommen, so darf eine mündige oder entmündigte Person adoptiert werden,

B. Adoption Mündiger und Entmündigter

1. wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd hilfsbedürftig ist und die Adoptiveltern ihr während wenigstens fünf Jahren Pflege erwiesen haben,

2. wenn ihr während ihrer Unmündigkeit die Adoptiveltern wenigstens fünf Jahre lang Pflege und Erziehung erwiesen haben,

3. wenn andere wichtige Gründe vorliegen und die zu adoptierende Person während wenigstens fünf Jahren mit den Adoptiveltern in Hausgemeinschaft gelebt hat.

² Eine verheiratete Person kann nur mit Zustimmung ihres Ehegatten adoptiert werden.

³ Im übrigen finden die Bestimmungen über die Adoption Unmündiger entsprechende Anwendung.

Art. 267

¹ Das Adoptivkind erhält die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes der Adoptiveltern.

C. Wirkung
I. Im allgemeinen

² Das bisherige Kindesverhältnis erlischt; vorbehalten bleibt es zum Elternteil, der mit dem Adoptierenden verheiratet ist.

³ Bei der Adoption kann dem Kind ein neuer Personennamen gegeben werden.

Art. 267a

II. Heimat

Das unmündige Kind erhält anstelle seines bisherigen das Bürgerrecht der Adoptiveltern.

Art. 268

D. Verfahren
I. Im allgemeinen

¹ Die Adoption wird von der zuständigen kantonalen Behörde am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen.

² Ist das Adoptionsgesuch eingereicht, so hindert Tod oder Eintritt der Urteilsunfähigkeit des Adoptierenden die Adoption nicht, sofern deren Voraussetzungen im übrigen nicht berührt werden.

³ Wird das Kind nach Einreichung des Gesuches mündig, so bleiben die Bestimmungen über die Adoption Unmündiger anwendbar, wenn deren Voraussetzungen vorher erfüllt waren.

Art. 268a

II. Untersuchung

¹ Die Adoption darf erst nach umfassender Untersuchung aller wesentlichen Umstände, nötigenfalls unter Beizug von Sachverständigen, ausgesprochen werden.

² Namentlich sind die Persönlichkeit und die Gesundheit der Adoptiveltern und des Adoptivkindes, ihre gegenseitige Beziehung, die erzieherische Eignung, die wirtschaftliche Lage, die Beweggründe und die Familienverhältnisse der Adoptiveltern sowie die Entwicklung des Pflegeverhältnisses abzuklären.

³ Haben die Adoptiveltern Nachkommen, so ist deren Einstellung zur Adoption zu würdigen.

Art. 268b

III. Adoptionsgeheimnis

Die Adoptiveltern dürfen ohne ihre Zustimmung den Eltern des Kindes nicht bekanntgegeben werden.

Art. 269

E. Anfechtung
I. Gründe
1. Fehlen der Zustimmung

¹ Ist eine Zustimmung ohne gesetzlichen Grund nicht eingeholt worden, so können die Zustimmungsberechtigten die Adoption beim Richter anfechten, sofern dadurch das Wohl des Kindes nicht ernstlich beeinträchtigt wird.

² Den Eltern steht diese Klage jedoch nicht zu, wenn sie den Entscheid ans Bundesgericht weiterziehen können.

Art. 269a

¹ Leidet die Adoption an anderen schwerwiegenden Mängeln, so kann jedermann, der ein Interesse hat, namentlich auch die Heimat- oder Wohnsitzgemeinde, sie anfechten.

2. Andere
Mängel

² Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Mangel inzwischen behoben ist oder ausschliesslich Verfahrensvorschriften betrifft.

Art. 269b

Die Klage ist binnen sechs Monaten seit Entdeckung des Anfechtungsgrundes und in jedem Falle binnen zwei Jahren seit der Adoption zu erheben.

II. Klagefrist

Art. 269c

¹ Die Kantone üben die Aufsicht über die Vermittlung von Kindern zur spätern Adoption aus.

F. Adoptivkin-
dervermittlung

² Wer diese Vermittlung berufsmässig oder im Zusammenhang mit seinem Berufe betreibt, bedarf einer Bewilligung; die Vermittlung durch vormundschaftliche Organe bleibt vorbehalten.

³ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsvorschriften.

2. Artikel 321 wird wie folgt geändert:

Art. 321

Ist die Klage angebracht und die Vaterschaft glaubhaft gemacht, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil die Entbindungskosten und angemessene Beiträge an den Unterhalt von Mutter und Kind zu hinterlegen.

3. Vorsorgliche
Massregeln
a. Hinterlegung

Art. 321a

Ist die Vaterschaft zu vermuten und wird die Vermutung durch die ohne Verzug verfügbaren Beweismittel nicht zerstört, so hat der Beklagte auf Begehren des Klägers schon vor dem Urteil angemessene Beiträge an den Unterhalt des Kindes zu leisten.

b. Vorläufige
Zahlung

Art. 321b

Über die Hinterlegung, die vorläufige Zahlung und die Rückerstattung vorläufiger Zahlungen entscheidet der für die Beurteilung der Vaterschaftsklage zuständige Richter.

c. Zuständig-
keit

3. Die übrigen Bestimmungen werden wie folgt geändert

Art. 20, Abs. 1

IV. Verwandtschaft und Schwägerschaft
I. Verwandtschaft

¹ Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich ...

Art. 21, Abs. 1

¹ Wer mit einer Person verwandt ist, ist ...

Art. 100

B. Ehehindernisse
I. Verwandtschaft

¹ Die Eheschliessung ist verboten:

1. zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und zwischen Oheim und Nichte, Neffe und Tante, seien sie einander ehelich oder ausserehelich, durch Abstammung oder durch Adoption verwandt,

2. zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern und zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, auch wenn die Ehe, die das Verhältnis begründet hat, für ungültig erklärt oder durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist.

² Die Regierung des Wohnsitzkantons kann, wenn schwerwiegende Rücksichten es rechtfertigen, die Eheschliessung zwischen Adoptivverwandten gestatten, ausgenommen zwischen denen in gerader Linie.

³ Die Adoption hebt das Ehehindernis der Verwandtschaft und der Schwägerschaft zwischen dem Adoptivkind und seinen Nachkommen einerseits und seiner angestammten Familie anderseits nicht auf.

Art. 120 Ziff. 3

3. wenn die Eheschliessung infolge Verwandtschaft oder Schwägerschaft unter den Ehegatten verboten ist,

Art. 129

Aufgehoben

Art. 286a

3. Bei Adoption

Haben die Eltern in eine künftige Adoption des Kindes durch ungenannte Dritte eingewilligt, so ist dem Kinde, das sich unter ihrer elterlichen Gewalt befindet, ein Vormund zu bestellen.

Art. 328

Verwandte in auf- und absteigender ...

Art. 331 Abs. 2^a ...
Verwandte und ...

... Personen, die als

Art. 355

erlegen, seine Verwandten in ...

... auf-

2. Aufnahme
von
Verwandten*Art. 422 Ziff. 1*

1. Adoption eines Bevormundeten oder durch einen Bevormundeten,

*Art. 457 (Randtitel)*A. Verwandte
Erben
I. Nach-
kommen*Art. 460 Abs. 1*¹ ...
der Verwandten auf.

... die Erbberechtigung

*Art. 461, Abs. 1*¹ Die ausserehelichen Verwandten werden ...*Art. 465**Aufgehoben**Art. 503 Abs. 1*¹ ...

unkundig sind, sowie die Verwandten in gerader Linie ...

Schlusstitel*Art. 12a*

Die Adoption, die vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches ausgesprochen worden ist, steht weiterhin unter dem am 1. Januar 1912 in Kraft getretenen Recht; Zustimmungen, die nach diesem Recht gültig erteilt worden sind, bleiben in jedem Falle wirksam.

III^{bis}. Adop-
tion
1. Fortdauer
des bisherigen
Rechts

Art. 12b

2. Unterstellung unter das neue Recht

¹ Eine nach dem bisherigen Recht ausgesprochene Adoption einer unmündigen Person kann auf gemeinsames Begehren der Adoptiveltern und des Adoptivkindes binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bestimmungen diesen unterstellt werden.

² Der Eintritt der Mündigkeit des Adoptivkindes steht diesem Begehren nicht entgegen.

³ Anwendbar sind die neuen Bestimmungen über das Verfahren; die Zustimmung der Eltern ist nicht erforderlich.

Art. 12c

3. Adoption mündiger oder entmündigter Personen

¹ Eine mündige oder entmündigte Person kann nach den neuen Bestimmungen über die Adoption Unmündiger adoptiert werden, wenn das bisherige Recht die Adoption während ihrer Unmündigkeit nicht zugelassen hat, die Voraussetzungen des neuen Rechts aber damals erfüllt gewesen wären.

² Die Vorschriften des bisherigen und des neuen Rechts über die Zustimmung der Eltern zur Adoption Unmündiger finden jedoch keine Anwendung.

³ Das Gesuch ist binnen fünf Jahren seit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen zu stellen.

Art. 13 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Die neuen Bestimmungen über die vorsorglichen Massregeln des Bundesgesetzes vom 30. Juni 1972 über die Änderung des Zivilgesetzbuches finden jedoch mit ihrem Inkrafttreten auch auf die vor diesem Zeitpunkt geborenen ausserehelichen Kinder Anwendung.

II

Änderung anderer Erlasse

1. Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1891 betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter wird wie folgt geändert:

Art. 8

¹ Der Familienstand einer Person, insbesondere die Frage der ehelichen oder unehelichen Geburt und die Frage der Wirkungen einer freiwilligen Anerkennung oder einer durch die Behörden erfolg-

ten Zuspreehung Unehelicher, bestimmt sich nach dem heimatischen Recht und unterliegt der Gerichtsbarkeit der Heimat.

² Als Heimat gilt in diesen Fällen der Heimatkanton des Ehemannes oder des Vaters.

Art. 8a

¹ Die Behörde des Wohnsitzes ist zuständig, eine Adoption auszusprechen, wenn die adoptierende Person oder die adoptierenden Ehegatten ihren Wohnsitz in der Schweiz haben.

² Ist eine Adoption durch einen Schweizer oder durch schweizerische Ehegatten an ihrem ausländischen Wohnsitz nicht möglich, so ist die Behörde des Heimatortes zuständig, die Adoption auszusprechen, es sei denn, diese werde im Wohnsitzstaat nicht anerkannt und es erwachse daraus dem Kind ein schwerer Nachteil.

Art. 8b

Die Voraussetzungen und Wirkungen einer in der Schweiz ausgesprochenen Adoption bestimmen sich nach schweizerischem Recht.

Art. 8c

Zeigt sich, dass eine Adoption in der Heimat der adoptierenden Person oder der adoptierenden Ehegatten nicht anerkannt würde und daraus dem Kind ein schwerer Nachteil erwüchse, so berücksichtigt die Behörde ausser den Voraussetzungen des schweizerischen Rechts auch diejenigen des Heimatrechtes der adoptierenden Personen; erscheint auch auf diesem Wege die Anerkennung nicht als gesichert, so ist das Gesuch abzuweisen.

2. Das Bundesgesetz vom 29. September 1952 über Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts wird wie folgt geändert:

Art. 7

Wird ein unmündiges ausländisches Kind von einem Schweizerbürger adoptiert, so erwirbt es das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Adoptierenden und damit das Schweizerbürgerrecht. Adoption

Art. 8a

¹ Wird ein unmündiger Schweizerbürger von einem Ausländer adoptiert, so verliert er mit der Adoption das Schweizerbürgerrecht, wenn er damit die Staatsangehörigkeit des Adoptierenden erwirbt oder diese bereits besitzt. Durch Adoption

² Wird die Adoption aufgehoben, so gilt der Verlust des Schweizerbürgerrechts als nicht eingetreten.

Art. 57 Abs. 5

⁵ Artikel 7 gilt auch für mündige Personen, die :

- a. in unmündigem Alter nach bisherigem Recht adoptiert worden sind und deren Adoption nach Massgabe von Artikel 12b des Schlusstitels des Zivilgesetzbuchs den neuen Bestimmungen unterstellt worden ist;
- b. nach Massgabe von Artikel 12 c des Schlusstitels des Zivilgesetzbuchs adoptiert worden sind.

3. Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege wird wie folgt geändert :

Art. 44

Nicht vermögensrechtliche
Zivilsachen

Die Berufung ist zulässig in nicht vermögensrechtlichen Zivilrechtsstreitigkeiten sowie in folgenden Fällen :

- a. Verweigerung der Einwilligung des Vormundes zur Eheschliessung (Art. 99 ZGB);
- b. Absehen von der Zustimmung eines Elternteils zur Adoption und Verweigerung der Adoption (Art. 265c Ziff. 2, Art. 268 Abs. 1 ZGB);
- c. Entziehung und Wiederherstellung der elterlichen Gewalt (Art. 285 und 287 ZGB);
- d. Entmündigung und Anordnung einer Beistandschaft (Art. 369 bis 372, 392 bis 395 ZGB) sowie Aufhebung dieser Verfügung.

III

Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes; die Übergangsbestimmungen der durch dieses Gesetz geänderten Gesetze finden Anwendung.

Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Bolla**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 30. Juni 1972

Der Präsident: **Vontobel**

Der Protokollführer: **Hufschmid**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 30. Juni 1972

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

Huber

1811

Datum der Veröffentlichung: 7. Juli 1972
Ablauf der Referendumsfrist: 5. Oktober 1972

Bundesgesetz über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Adoption und Art. 321) (Vom 30. Juni 1972)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.07.1972
Date	
Data	
Seite	1751-1761
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 449

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.